

# Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

## Amtsblatt

des Königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 5.

Sonnabend, den 13. Januar

1872.

### Bekanntmachung,

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle für das Jahr 1872 betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen in § 60 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 werden alle in hiesiger Stadt aufhältliche männliche Personen, welche im Jahre 1852 innerhalb des Deutschen Reiches geboren, sowie diejenigen, welche bei der letzten Rekrutierung oder bei den früheren Aushebungen aus irgend einem Grunde zurückgestellt worden sind, oder ihrer Militärpflicht überhaupt noch nicht Genüge geleistet haben, bei Vermeidung der in den §§ 176 flg. der obenangezogenen Militär-Ersatz-Instruction angedrohten Strafen und Folgen, hierdurch aufgefordert, in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1872

von Vormittags 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr entweder persönlich oder durch Beauftragte behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle in der hiesigen Rathsexpedition sich anzumelden.

Diejenigen Gestellpflichtigen der Altersklasse 1852/1872, welche nicht im hiesigen Orte geboren sind, haben zur Anmeldung ihren Geburtschein oder ihr Taufzeugniß hier abzugeben, dagegen haben alle Gestellpflichtigen früherer Altersklassen ihre Gestellscheine bei der Anmeldung hier selbst zu produciren.

Sind Militärpflichtige

- a) allhier, als dem Orte ihres gesetzlichen Domicils, nicht anwesend, gleichviel, ob sie an einem anderen Orte gestellpflichtig sind oder nicht, oder
- b) sind dieselben von hier, als dem Orte, wo sie nur in Arbeit stehen, eine Lehranstalt besuchen u. s. w., zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, bei Vermeidung der in § 176 der Militär-Ersatz-Instruction angedrohten Strafen, sie während des obgedachten Zeitraumes hier anzumelden.

Großenhain, den 30. December 1871.

Der Stadtrath.  
Runze. Mr.

### Nächste Sitzung der Armenversorgungsbehörde

Montag den 15. Januar Nachm. 4 Uhr im Rathssitzungszimmer.  
Großenhain, am 12. Januar 1872. Der Vorsitzende.

Runze.

### Tagesnachrichten.

**Großenhain.** Mehrfach haben wir in diesen Tagen die Meinung aussprechen hören, die Einführung des neuen Maß- und Gewichtsystems sei noch bis Johanni dieses Jahres verschoben worden; damit scheinen sich besonders solche Geschäftsleute trösten zu wollen, denen der Gebrauch der neuen Maße Unbequemlichkeiten in der Handhabung und Berechnung macht. Dieselben stützen sich angeblich auf eine Ministerialverordnung, sind aber vollständig im Irrthum. Mit dem 1. Januar 1872 muß der Gebrauch der neuen Maße und Gewichte überall ein-

### Bekanntmachung.

Im Gasthose „zum blauen Hirsch“ in Radeburg sollen  
den 18. Januar 1872,  
von Vormittags 9 Uhr an,

folgende im Würschnitzer Forstreviere aufbereitete Hölzer, als:

- |         |  |
|---------|--|
| 2 Stück | eichene Klöcher, von 10—12 Centimeter oberer Stärke,   |
| 5       | = aspene Klöcher, von 14—23 Centimeter oberer Stärke,  |
| 398     | = birchene Klöcher, von 8—32 Centimeter oberer Stärke, meist 5 Meter lang, für Stellmacher geeignet, |
| 60      | = birchene Stangen, von 9—12 Centimeter unterer Stärke,  |
| 6200    | = ficht. Leitersprossen, von 2—3 Centimeter unterer Stärke,  |
| 6000    | = ficht. Weinpfähle, von 4—6 Centimeter unterer Stärke,  |
| 2000    | = ficht. Baumspähle und Rüststangen, von 7—15 Centimeter unterer Stärke,                             |
| 2       | Raumkubikmeter aspene Scheite,   |
| 1       | = birchene   |
| 78      | = Rollen,  |
| 5       | = weiche   |
| 122     | = Stöcke,  |
| 850     | Gebunde weiches Reisig,  |
| 3070    | = birchenes  |

in den Forstorten: der Spring, Buchberg, am Wolf, Ziegenhübel und Bobener Bruch.

einzelu und partienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu Würschnitz zu wenden oder auch ohne Weiteres in die genannten Waldorte zu begeben.

Königl. Forstrentamt Moritzburg und Königl. Revierverwaltung Würschnitz, den 27. December 1871.

Gras. von Berlepsch.

geführt sein; in Sachsen sind aber im Handel und Wandel eine große Menge 100-, 50-, 20-, 10-, 5-, 4-, 1- und 1/2-Pfund-Gewichte im Gebrauch, welche frühere sächsische Eichämter geeicht haben, die, um gültig zu sein, nun auch noch von den deutschen Eichämtern geeicht werden müssen. Diese Uneichung, die ursprünglich bis Ende 1871 fertig sein sollte, ist, da die Eichämter die Arbeit nicht bewältigen konnten, durch jene Ministerialverordnung bis Johanni 1872 ausgedehnt worden, was bei vielen Leuten die oben angeführte irrige Meinung hervorgerufen hat. Die Leser dieses Blattes werden hieraus ersehen, daß jetzt nur neues Maß oder Gewicht angewendet werden darf